

Actum Donnerstags den 24. Novemb. 1803.

Protbuc. Herz Amtsbürgermeister  
Reinhard, und Kleinerer Rathher.

Fortsetzung und der Fortsetzung und Durchführung  
 Durchführung der  
 Verwaltung über  
 den Gesetzesvor- und dem Pächter in obgenannten  
 pflanzlichen Ver-  
 nachlassungs-  
 Ordnung für insubstant-Commission in dem  
 den Canton zu. 30ten Instanzverid: kraft verfall-  
 nach Auftrags vom 21ten Junii:  
 ferner verfallenen Gesetzesvorschlages  
 über eine Verordnungs-Ord-  
 nung für den Canton Zürich, —  
 und nach Ausführung und in Ge-  
 nussung der in dem 16ten  
 heues von der Organisations-  
 Commission: laut verfallenen  
 Auftrags vom 15ten heues: / ferner  
 verfallenen Gutachten, betreffend  
 einige neue Bestimmungen  
 wegen Verordnungs-Ord-  
 nung, — welche definitiv be-  
 schlossen, dem Großen Rath ein-  
 falls die vorstehende Erwähnung  
 und Gesetzes-Vorschlag zu ein-  
 zubringen:

519

Weisung.

Der Kleine Rath glaubt an dem  
 sein und dem neigenen Besin-  
 den der Republik der Großen  
 Rathes gemüß zu handeln, wenn  
 er demselben, als eine der dring-  
 lichen gesetzlichen Bestimmun-  
 gen, den Vorschlag nicht nach-  
 macht über die dringenden und  
 Verordnungsverhältnisse im sieben  
 Canton, vorlegt.

Die Honorarpflichten und die  
 dienstliche Aufsicht in guten  
 Händen zu legen, die Pflichten  
 und Verantwortlichkeit der Hon-  
 orar und honorarpflichti-  
 gen Beförden dem Cantonsrat

und